



| Vorlage | | Drucksachen-Nr: V/2016/309-E02 | | | | | | | | |
|---|----------------------------|--|--------|----|------|-------|--|--|--|--|
| Erstellt durch: Verwaltungsleitung | | Status: öffentlich | | | | | | | | |
| Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG) sowie der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath | | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge: | | TOP: _____ | | | | | | | | |
| Datum | Gremium | <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> | Einst. | Ja | Nein | Enth. | | | | |
| Einst. | Ja | Nein | Enth. | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| 13.12.2016 | Rat der Stadt Herzogenrath | | | | | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat trifft folgende Entscheidungen:

I. Beschlüsse zur Gründung der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath

1. Die Stadt Herzogenrath gründet auf der Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) die Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath, deren einziger Geschäftsanteil von der Stadt Herzogenrath gehalten wird.
2. Er beschließt, folgende Vertreter / Stellvertreter der Fraktionen in die Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht zu entsenden:

| Fraktion | Vertreter | Stellvertreter |
|-----------------|---------------------|-----------------------|
| SPD | Gerhard Neitzke | Wolfgang Goebbels |
| CDU | Dieter Gronowski | Werner Spiertz |
| B 90/Grüne | Dr. Bernd Fasel | Volker Moschel |
| FDP | Toni Ameis | Ute Ameis |
| Die Linke | Thomas Dautzenberg | Björn Bock |
| Piraten | Kai Herbert Baumann | Stefan Michael Kuklik |

3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Entwurf des Finanzplanes 2017 die notwendigen Mittel in Höhe von 25.000 € zur Leistung des Stammkapitals einzuplanen und als Voraussetzung für die Gründung einzulegen.
4. Der Rat der Stadt Herzogenrath bestellt Herrn Ersten Beigeordneten Hubert Philippengracht zum Geschäftsführer.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Gründung der Gesellschaft durchzuführen. Soweit sich im weiteren Gründungsprozess die Notwendigkeit der Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages ergibt, wird sie ermächtigt, diese zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt.

II. Beschlüsse zur Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath

1. Die Stadt Herzogenrath gründet auf der Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG), deren persönlich haftende Gesellschafterin die Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath und deren Kommanditistin die Stadt Herzogenrath ist.
2. Die Stadt Herzogenrath entsendet die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses als Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath. Bei einer Änderung der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses stimmt der Stadtrat bereits jetzt einer Änderung der Besetzung der Gesellschafterversammlung zu.

Als Vertreter der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung entsendet der Stadtrat:

| | |
|-----------------|-------|
| SPD | |
| CDU | |
| B 90/Die Grünen | |
| B 90/Die Grünen | |
| Linke | |
| FDP | |
| Piraten | |

3. Der Rat der Stadt Herzogenrath bestellt Herrn Ersten Beigeordneten Hubert Philippengracht zum Geschäftsführer.
4. Der Stadtrat stimmt der Gewährung einer modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von 3 Mio. € an die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG) zu (siehe Anlage 3).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Entwurf des Finanzplanes 2017 die notwendigen Mittel in Höhe von 25.000 € zur Leistung des Stammkapitals einzuplanen und als Voraussetzung für die Gründung einzulegen.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Gründung der Gesellschaft durchzuführen. Soweit sich im weiteren Gründungsprozess die Notwendigkeit der Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages ergibt, wird sie ermächtigt, diese zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt.

Sachverhalt:

Nach den Beratungen in den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses am 17.11.2016 und des Haupt- und Finanzausschusses am 22.11.2016 sowie weiteren Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht, dem Notar und dem Wirtschaftsprüfer wurden die Gesellschaftsverträge inhaltlich in geringem Umfang angepasst. Die Änderungen sind in Fettdruck dargestellt. Die geänderten Verträge sind in den Anlagen 1 und 2 nochmals beigefügt. Ebenfalls ist der Entwurf der Bürgschaftsurkunde beigefügt (Anlage 3).

In beiden Gesellschaftsverträgen wurde aufgenommen, dass die Gesellschafterversammlung mindestens zweimal jährlich tagt.

In § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH wurde aufgenommen, dass mindestens zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sein müssen, damit diese beschlussfähig ist.

In § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SEH GmbH & Co. KG wurde aufgenommen, dass die Vertreter der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung durch den Stadtrat namentlich zu entsenden sind. Dies liegt darin begründet, dass die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses keine persönlichen Vertreter/innen haben. Die stellvertretenden Mitglieder sind in der Ratssitzung durch die Fraktionen zu benennen.

Zu den weiteren Fragen im Haupt- und Finanzausschuss wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nach § 27 a Baugesetzbuch kann die Stadt ihr Vorkaufsrecht zugunsten eines Dritten ausüben, wenn der Dritte zu der mit der Ausübung des Vorkaufsrechts bezweckten Verwendung des Grundstückes innerhalb angemessener Frist in der Lage ist und sich hierzu verpflichtet. Darüber hinaus besteht ein solches Recht ebenfalls zugunsten eines öffentlichen Erschließungsträgers.
2. Ob die Gründung der Gesellschaft Auswirkungen auf die Anforderungen zur Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses haben, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Dies ist davon abhängig, ob die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auf die Finanzlage des Konzerns Stadt von Bedeutung sind.
3. Die Einlage von Grundstücken hat keine Auswirkungen auf das Eigenkapital. Die Grundstücke sind derzeit als Sachanlage auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Mit der Einlage sind sie als Finanzanlage auszuweisen.
4. Die Auswirkungen der Änderung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 b UStG) müssen für die Stadt insgesamt noch detailliert geprüft werden.

5. Ein erster Entwurf einer Geschäftsordnung ist zur Kenntnisnahme beigefügt (Anlage 4). Diese wird der Gesellschafterversammlung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.
6. In der Anlage 5 sind die Stellungnahmen (mails) der Kommunalaufsicht zusammengefaßt zur Kenntnisnahme beigefügt.
7. In den Anlagen 6 und 7 sind die Stellungnahmen des Personalrates und der Gleichstellungsstelle ebenfalls beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, die beiden Gesellschaften zu gründen.

Anlage/n:

- Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath
- Anlage 2 – Gesellschaftsvertrag Stadtentwicklungsgesellschaft Herzogenrath mbH & Co. KG
- Anlage 3 – Bürgschaftsurkunde
- Anlage 4 – Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
- Anlage 5 – Mails der Kommunalaufsicht
- Anlage 6 – Stellungnahme des Personalrates
- Anlage 7 – Stellungnahme der Gleichstellungsstelle

Gesellschaftsvertrag**der****Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath****§ 1**

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Herzogenrath.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung einer Beteiligung sowie die Übernahme der persönlichen Haftung (Komplementärfunktion) und die Geschäftsführung an der bzw. für die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath, die die Förderung städtebaulicher, wirtschaftlicher, kultureller, schulischer, sportlicher, sozialer und technischer Infrastruktur im Gebiet der Stadt Herzogenrath zum Gegenstand hat.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Gesellschaftszweck verfolgen.

Bei der Aufgabenerfüllung hat die Gesellschaft zu berücksichtigen, dass sie nicht in die Kompetenzen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herzogenrath eingreifen darf.

3. **Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck im Sinne des § 107 GO NRW nachhaltig erfüllt wird.**

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft entstanden ist.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,-

In Worten: Euro fünfundzwanzigtausend.

2. Von diesem Stammkapital übernimmt die Stadt Herzogenrath als Alleingesellschafterin 25.000 Geschäftsanteile im Nominalbetrag von je 1,- Euro. Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in Geld zu erbringen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführer.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie in dringlichen Fällen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden.
2. **Die Stadt Herzogenrath entsendet in die Gesellschafterversammlung den Bürgermeister. Er wird durch den Technischen Beigeordneten vertreten.**
3. **Die Fraktionen im Rat der Stadt Herzogenrath sind berechtigt, je ein Mitglied ohne Stimmrecht in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt benannt; die benannten Mitglieder ohne Stimmrecht müssen gleichzeitig Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath sein. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung haben Stellvertreter, die von der Stadt Herzogenrath entsendet werden. Die Vertretungsbefugnis für die jeweilige Sitzung ist durch schriftliche Vollmacht des Vertretenen nachzuweisen.**

Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

Das von der Stadt Herzogenrath entsandte Mitglied übernimmt den Sitz und die Stimme des Gesellschafters. Es hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden.

4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister.
5. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. **Im Geschäftsjahr finden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt.** Die Ladung erfolgt unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der **Tagesordnung schriftlich an alle von der Stadt Herzogenrath entsandten Mitglieder mit einer Frist von 7 Kalendertagen**, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzählen. In Einzelfällen ist eine mündliche, telefonische, telegraphische oder elektronische Einladung zulässig.
6. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle von der Stadt Herzogenrath entsandten Mitglieder zustimmen.
7. **Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche von der Stadt Herzogenrath entsandten stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und anwesend sind und ebenfalls mindestens zwei der nicht stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.**
8. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes von der Stadt Herzogenrath entsandte Mitglied erhält umgehend eine Durchschrift des Protokolls. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens 1 Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - c. die Auflösung der Gesellschaft
 - d. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
 - e. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses
 - f. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses
 - g. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes

- h. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - i. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - j. die Erteilung von Prokura
 - k. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen
 - l. die Einstellung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern ab einer bestimmten Gehaltsstufe, die in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer festzulegen ist
 - m. die Vergabe von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Leistungen und Lieferungen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannte Wertgrenze überschreitet
 - n. die Hingabe von Darlehen und Aufnahme von Darlehen, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannte Wertgrenze überschritten wird
 - o. der Vergleich, die Stundung und der Erlass von Forderungen, soweit die in der Geschäftsordnung genannte Wertgrenze überschritten wird
 - p. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sofern der jährliche Zins sowie die Vertragsdauer die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Werte übersteigen
 - q. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die in der Geschäftsordnung genannte Wertgrenze überschritten wird
 - r. die Entlastung der Geschäftsführung
 - s. den Erlass eines Stellenplanes
 - t. alle weiteren Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung.
2. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 8

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführung und Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere die Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erhalten und soweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, als sie die Befugnis erhalten, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.
3. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Zu weitergehenden Maßnahmen, auch soweit sie nicht in § 7 genannt sind, muss die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen.
4. Gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) vertritt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschaft.

§ 9

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

1. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitions- sowie dem Stellenplan, aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der zeitliche Rahmen orientiert sich an der Haushaltsplanaufstellung der Stadt Herzogenrath.
2. Daneben ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und ggf. jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Des Weiteren sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung der Verwaltung der Stadt Herzogenrath vorzulegen.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1c GO NRW.
3. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.

§ 11

Prüfung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz NRW vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Anderes gilt, wenn die Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Abs. 1 S 2 GO NRW Ausnahmen zulässt.
2. Die Verwaltung der Stadt Herzogenrath hat das Recht, einen Vertreter zu benennen, der an der Schlussbesprechung des Jahresabschlusses teilnimmt.
3. Der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie gemäß §§ 103, 112 GO NRW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft. Insbesondere ist den Gesellschaftern Auskunft bzw. Einsicht zu gewähren, soweit dies für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erforderlich ist.

§ 12

Gleichstellung von Mann und Frau

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft – soweit einschlägig – die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 13

Schlussbestimmung

1. Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleich gilt soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Herzogenrath, den

Unterschriften

Gesellschaftsvertrag
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath
(SEH GmbH & Co. KG)

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1

Firma, Sitz

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG)

- 2) Sitz der Gesellschaft ist Herzogenrath.

§ 2

Gesellschaftszweck, Wirtschaftsgrundsätze

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der städtebaulichen, wirtschaftlichen, kulturellen, schulischen, touristischen, sportlichen und sozialen Infrastruktur der Stadt Herzogenrath.
2. Die Verwirklichung dieses Gesellschaftszweckes erfolgt – **unter Beachtung des § 107 GO NRW** - insbesondere durch
 - a) **Erwerb, Veräußerung, Vermarktung und Erschließung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten sowie die Fortführung von Vermietungen und Verpachtungen**
 - b) Planung, Bau, und Unterhaltung (Hoch- und Tiefbau- und sonstige Erschließungsmaßnahmen) sowie die Bereitstellung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Stadt Herzogenrath; hierunter fallen auch die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Sanierung
 - c) Entwicklungs-, Steuerungs- und Baumaßnahmen in Bereichen, die städtebauliche Maßnahmen erfordern, die durch Grundstückseigentümer und private Investoren nicht adäquat umgesetzt werden

- d) Standortmarketing für die Stadt Herzogenrath zur Werbung und Förderung der Ansiedlung von Betrieben einschl. Unterstützung beim Flächenerwerb und der Finanzierung; Bestandsentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Wirtschaftsförderung durch weiche Standortfaktoren z.B. touristische Maßnahmen, Schaffung touristische Infrastruktur
 - f) Vermarktung von Wohn- und Gewerbeflächen, soweit diese nicht von der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Herzogenrath oder der Stadt Herzogenrath selbst vermarktet werden
 - g) Übernahme, Betrieb und Verwaltung von Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Herzogenrath
- 3) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck **im Sinne des § 107 GO NRW** nachhaltig erfüllt wird. Es soll einen Ertrag für die Gesellschafter abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht beeinträchtigt wird. Sie ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren.
- 4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
- 5) **Bei der Aufgabenerfüllung hat die Gesellschaft zu berücksichtigen, dass sie nicht in die Kompetenzen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herzogenrath eingreifen darf.**

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft entstanden ist.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath mit Sitz in Herzogenrath. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
2. Kommanditistin ist die Stadt Herzogenrath mit einem Kapitalanteil von 25.000 € (in Worten fünfundzwanzigtausend).

3. Die Kommanditistin hat ihren Kapitalanteil in voller Höhe in bar erbracht. Die Einlage wird auf einem festen Kapitalkonto gebucht. Sie kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne des Vertrages. Die Kommanditistin ist nicht berechtigt, die feste Einlage zu entnehmen.
4. Der Kapitalanteil der Kommanditistin ist als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
5. Kein Gesellschafter ist über seine Gesellschaftseinlage hinaus zu weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) verpflichtet.

III. Organe, Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung

§ 5

Organe der Gesellschaft

- 1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Gesellschafterversammlung

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihr/e Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2) Die Komplementärin und die/der Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine für die/den Geschäftsführer beschlossene Geschäftsordnung und/oder einen Geschäftsverteilungsplan zu beachten und die als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit Zustimmung vorzunehmen.

§ 7

Vergütung der Komplementärin

Der Komplementärin werden von der Gesellschaft sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Daneben erhält sie für ihre persönliche Haftung eine garantierte Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Stadt Herzogenrath entsendet die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Herzogenrath in die Gesellschafterversammlung. Bei einer Änderung der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses ändert sich die Besetzung der Gesellschafterversammlung ohne gesonderten Beschluss. Die Stellvertreter der Mitglieder werden von der Stadt Herzogenrath durch gesonderten Beschluss entsendet. Die Vertretungsbefugnis für die jeweilige Sitzung ist durch schriftliche Vollmacht des Vertretenen nachzuweisen.

Der Bürgermeister ist weiteres Mitglied der Gesellschafterversammlung. Der Technische Beigeordnete der Stadt Herzogenrath vertritt den Bürgermeister.

Die von der Stadt Herzogenrath entsandten Mitglieder übernehmen den Sitz und die Stimme des kommunalen Gesellschafters. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister.

- 2) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie in dringlichen Fällen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden.
- 3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. **Im Geschäftsjahr finden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt.** Die Ladung erfolgt unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung schriftlich an alle von der Stadt Herzogenrath entsandten Mitglieder mit einer Frist von 7 Kalendertagen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzählen. In Einzelfällen ist eine andere Form der Einladung zulässig.
- 4) **Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.**
- 5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle von der Stadt Herzogenrath entsandten Mitglieder zustimmen.
- 6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche von der Stadt Herzogenrath entsandten Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.

- 7) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes von der Stadt Herzogenrath entsandte Mitglied erhält umgehend eine Durchschrift des Protokolls. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens 1 Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
- a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - c. die Auflösung der Gesellschaft
 - d. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
 - e. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses
 - f. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses
 - g. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - h. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - i. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - j. die Erteilung von Prokura
 - k. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen
 - l. die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ab einer bestimmten Gehaltsstufe, die in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer festzulegen ist
 - m. die Vergabe von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Leistungen und Lieferungen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannte Wertgrenze überschreitet

- n. die Hingabe von Darlehen und Aufnahme von Darlehen soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannte Wertgrenze überschritten wird
 - o. den Vergleich, die Stundung und den Erlass von Forderungen, soweit die in der Geschäftsordnung genannte Wertgrenze überschritten wird
 - p. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sofern der jährliche Zins sowie die Vertragsdauer die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Werte übersteigen
 - q. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die in der Geschäftsordnung genannte Wertgrenze überschritten wird
 - r. die Entlastung der Geschäftsführung
 - s. den Erlass eines Stellenplanes
 - t. alle weiteren Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
- 2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 3) Die Gesellschafterversammlung hat die Komplementärin zu unterstützen, zu überwachen und zu überprüfen.

Sie darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Ihr stehen die Rechte aus dem §§ 90, 111 und 112 AktG zu. Die Gesellschafterversammlung kann von der Komplementärin jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren, sie kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin sind verpflichtet, der Gesellschafterversammlung jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung zu erscheinen und ihr über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung von Belang sein können, zu berichten. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt diese gegenüber der Komplementärgesellschaft und der Geschäftsführung der Komplementärgesellschaft.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 10

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

1. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitions- sowie dem Stellenplan, aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der zeitliche Rahmen orientiert sich an der Haushaltsplanaufstellung der Stadt Herzogenrath.
2. Daneben ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und ggf. jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Des Weiteren sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung der Verwaltung der Stadt Herzogenrath vorzulegen.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 1) Die Komplementärin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der ertragsteuerlichen Regeln sowie einen Lagebericht aufzustellen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- 2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuches anzugeben.
- 3) Die Komplementärin hat den festzustellenden Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung in Kopie zu übermitteln.
- 4) Werden der einkommensteuerlichen einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung Bilanzansätze zugrunde gelegt, die vom Jahresabschluss im Sinne des Abs. 2 abweichen, so ist der Jahresabschluss mit diesen Bilanzansätzen maßgeblich.
- 5) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 12

Ergebnisverteilung, Kontenführung

- 1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
- 2) Für jeden Gesellschafter werden ein festes Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto, ein Verlustvortragskonto und ein Darlehenskonto geführt.
- 3) Die Gewinnanteile sind den Darlehenskonten der Gesellschafter zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Darlehenskonten werden mit dem jeweils marktüblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt am Jahresende. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- 4) Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile dem Rücklagenkonto oder den Darlehenskonten zugeschrieben werden.
- 5) Die Gesellschafter können vor oder bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Teil des Gewinns dem Rücklagenkonto zugeschrieben werden.
- 6) Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens auf dem Rücklagenkonto diesem zu belasten, im Übrigen auf dem Verlustvortragskonto zu buchen.

§ 13

Prüfung

- 1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz NRW vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Anderes gilt, wenn die Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Abs. 1 S 2 GO NRW Ausnahmen zulässt.
- 3) Das Recht der Kommanditisten nach § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, ist ausgeschlossen, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Richtigkeit des Jahresabschlusses, insbesondere seine Übereinstimmung mit den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und diesem Gesellschaftsvertrag uneingeschränkt bestätigt hat.

- 4) Die Stadt Herzogenrath hat das Recht, die Geschäftsbücher von einem Wirtschaftsprüfer bzw. der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung auf eigene Kosten prüfen zu lassen.
- 5) **Der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie gemäß §§ 103, 112 GO NRW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft. Insbesondere ist den Gesellschaftern Auskunft bzw. Einsicht zu gewähren, soweit dies für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erforderlich ist.**

§ 14

Entnahmen

Jeder Gesellschafter darf Guthaben auf seinem Darlehenskonto jederzeit entnehmen. Überziehungen des Darlehenskontos bedürfen eines zustimmenden Beschlusses aller Gesellschafter.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW), dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft – soweit einschlägig – die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 17

Genehmigungen, Salvatorische Klausel

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Bürgschaftserklärung

(modifizierte Ausfallbürgschaft)

DieBank

stellt der

Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG)

einen Kredit in Höhe von

3.000.000 Euro

(in Worten: drei Millionen Euro)

gemäß Kreditvertrag Nr. xxxx vom xx.xx.xx zur Verfügung.

Zur Sicherung der tatsächlichen Kreditinanspruchnahme aus diesem Kreditvertrag übernimmt die Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, vertreten durch den Bürgermeister, Christoph von den Driesch, die wie folgt modifizierte Ausfallbürgschaft

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auf den Sollsaldo, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten bis maximal zum übernommenen Bürgschaftsbetrag in Höhe von 3.000.000 Euro.
2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel der Inhaberschaft der Firma des Schuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt.
3. Der Ausfall von Zins- oder Tilgungsbeträgen, sonstigen Kosten oder Nebenleistungen oder des zur sofortigen Rückzahlung infolge Kündigung fälligen Betrages in Höhe der dann noch nicht bezahlten oder beigetriebenen Forderungen gilt als festgestellt, wenn diese Leistung trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit eingegangen ist.

Der Ausfall gilt ebenfalls als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners

- a. durch vom Schuldner nachweislich und rechtsverbindlich erklärte Zahlungseinstellung, oder
- b. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder
- c. Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners

erwiesen ist und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Schuldners nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind.

4. Bei festgestelltem Ausfall kann der Bürge seine Bürgschaftsverpflichtung auch durch Eintritt in das Kreditverhältnis anstelle des Schuldners erfüllen. Für eine Stundung der Bank gegenüber dem Schuldner ist eine vorherige Zustimmung des Bürgen erforderlich.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Bürgschaft ist Aachen.
6. Der Bürge erklärt, dass die für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen (Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath gem. § 41 Abs. 1 lit. p) GO NRW und Anzeige bei der Kommunalaufsicht) vorliegen, dass die Unterzeichner dieser Bürgschaftserklärung zur Vertretung des Bürgen berechtigt sind und die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmung des europäischen Beihilferechts, beachtet wurden.
7. Die Bürgschaft wird mit der Aushändigung an das Kreditinstitut wirksam.

Herzogenrath, den xx.xx.xxxx

(Dienstsiegel)

Bürgermeister Christoph von den Driesch

Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der Stadtentwicklungsgesellschaft Herzogenrath mbH & Co. KG (SEH GmbH & Co. KG)

§ 1

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer.

§ 2

Aufgaben der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung und entsprechend den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
2. Beschlüsse der Geschäftsführung von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung sind im Ergebnis schriftlich festzuhalten sowie vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 3

Gesellschafterversammlung

1. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.
2. Der Geschäftsführer hat die in der Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten vorzubereiten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftervertrages auszuführen.

§ 4

Zustimmungserfordernis der Gesellschafterversammlung

1. Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung sind in § 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt.
2. Zusätzlich zu den in § 9 des Gesellschaftsvertrages bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen des Geschäftsführers der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a. die Vergabe von im Wirtschaftsplan vorgesehenen Lieferungen, Leistungen, Beratungs-, Gutachter-, Ingenieur- und sonstigen Leistungen ab einer Auftragssumme von 30.000 € netto
- b. der Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes, sofern der Wert im Einzelfall 30.000 € netto übersteigt
- c. die Hingabe von Darlehen und Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes soweit der Wert 30.000 € netto übersteigt; ausgenommen sind Darlehen im Rahmen von Kontokorrentkrediten
- d. die Übernahme von Verpflichtungen zugunsten Dritter, z.B. Bürgschaften und Garantien, soweit der Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt
- e. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Grundstückswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt
- f. die Einleitung von Rechtsverfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert über 30.000 € und der Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren
- g. der Vergleich, die Stundung und der Erlass von Forderungen, soweit der Wert 15.000 € netto überschreitet
- h. die Vergabe von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von 15.000 € netto
- i. der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasingverträgen und sonstigen Dauerschulverhältnissen und Geschäftsbesorgungsverträgen mit einer Laufzeit über vier Jahre oder einem Gesamtzins über 50.000 € netto.
- j. die unbefristete Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit einem Jahresbruttogehalt über 50.000 € sowie der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienst-/Arbeitsverträgen

Bei Dauerschuldverhältnissen bestimmt sich der Wert nach der Laufzeit des Vertrages, max. werden vier Jahre berechnet.

§ 5

Auftragsvergaben

1. Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert bis 10.000 € netto können in der Regel freihändig vergeben werden. Die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe ist nachzuweisen. Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Wert über 10.000 € sind grundsätzlich drei bis fünf Vergleichsangebot einzuholen. Es sei denn, durch Preisvergleich oder andere geeignete Maßnahmen (frühere Aufträge, Vergleichsangebote) kann sichergestellt werden, dass die wirtschaftlichste Lösung gefunden worden ist. Die Auftragsvergabe ist zu dokumentieren.
2. Im Übrigen gelten die Wertgrenzen der Kommunalen Vergabegrundsätze vom 06.12.2012. Das Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) ist ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 20.000 € anzuwenden.

§ 6

Berichterstattung

1. Der Geschäftsführer hat in der Gesellschafterversammlung sowie halbjährlich den Gesellschaftern über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Bei wichtigem Anlass hat eine unverzügliche Berichterstattung zu erfolgen.
2. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer über den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung dem zuständigen Ausschuss der Stadt Herzogenrath regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten.
3. Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführer jederzeit über die Geschäftsführung und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung aller Gesellschafter in Kraft.

Herzogenrath, den

Stadt Herzogenrath

Anlage 5

Mail vom 16.11.2016

Hallo Herr Philippengracht,

ich habe die Unterlagen zur Gesellschaftsgründung leider noch nicht abschließend geprüft, hoffe aber Ihnen noch vor der Sitzung am 17.11. 2016 soweit wie möglich meine Feststellung mitteilen zu können. Daher in einfacher Form:

Mit der Anzeige nach § 115 GO NRW ist in der vorläufigen HH-führung die grds. Zulässigkeit nach § 82 GO zu begründen. Ebenso für die geplante Übernahme der Ausfallbürgschaft, da auch in diesem Zusammenhang eine haushaltswirtschaftliche Bewertung erfolgen muss.

Die Beschlussvorlage verweist unter Ziffer I.1. auf Anlage 1 und unter II.1. auf Anlage 2 m.E. umgekehrt.

Gesellschaftsvertrag GmbH & Co.KG 1:

§ 2 Abs. 2 a) = der Gesellschaftszweck soll auch die **Vermietung und Verpachtung** umfassen, dies bedarf jedoch einer eingehenden Erläuterung im Hinblick auf § 107 GO NRW

§ 2 Abs. 3 Satz 1 = Grds. würde ich bei der Bezeichnung **Gesellschaft** bleiben, falls Unternehmen gewünscht, dann Satz 3 "Es Bitte nach der öffentliche Zweck **im Sinne von § 107 GO NRW** nachhaltig erfüllt wird.

§ 2 Abs. 5 = Sind die Kompetenzen der Ausschüsse so eindeutig abgegrenzt, damit Überschreitungen ausgeschlossen sind

§ 5 Abs. 3 Satz 1 = § 53 KrO ??

§ 7 Abs. 1 Satz 1 = wiederholt sich in Abs. 3 Satz 1

§ 9 Abs. 8 Satz 1 = In dem Lagebericht ...

Gesellschaftsvertrag Verwaltungs-GmbH:

§ 2 Abs. 3 = im Sinne von § 107 GO NRW

§ 3 Abs. 1 = Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt warum dann nicht auch bei der GmbH & Co. KG

§ 6 Abs. 2 = Gesellschaft falsch benannt

§§ 7 bis 9 = Umfang der VerwaltungsGmbH wie bei der GmbH & Co.KG ???

§ 10 und § 11 des Vertrages enthalten z.B. in Abs. 1 überschneidende Regelungen

§ 11 Abs. 2 = § 53 KrO ??

Anlage 3 lässt nicht erkennen, von wem und wann sie -inhaltlich- erstellt wurde, jedoch Ausführungen "nach den Sommerferien"... . Auf Seite 4 / wird in Abs. 3 darauf hingewiesen, dass sie **nicht immer** der Gewinnerzielung dient

Aus der **Bürgschaftserklärung** ist eine Anzeige bei der Bezirksregierung zu entnehmen, ist dies mit der Oberen KA abgestimmt, da nach der GO NRW die Untere KA zuständig ist.

Die beigefügte "**Checkliste**" ist entspr. der Empfehlung der Oberen KA der späteren Anzeige beizufügen.

Mail vom 29.11.2016

Sehr geehrter Herr Philippengracht,

die überarbeiteten Gesellschaftsverträge habe ich erneut geprüft. Nach Abstimmung mit der Oberen KA muss bei der GmbH Co. KG § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis g noch der konkrete Hinweis auf den **öffentlichen Zweck iSv § 107** entspr. Abs. 3 erfolgen; da z.B. Maklertätigkeiten etc. zweifelsfrei ausgeschlossen sind.

Redakt.: Anlage 2 , § 2 Abs. 3 Satz 2 : Sie und Abs. 5 ... berücksichtigen

Die Angaben in der Checkliste bitte konkretisieren, Verweise auf die Gesellschaftsverträge sollten zumindest die §§ enthalten; § 108 Abs. 1 Nr. 4 erfordert die Begründung zu § 82 GO, dass die Einlage zeitlich und sachlich unabweisbar sowie angemessen ist.

Zur Anzeige der geplanten Übernahme einer Ausfallbürgschaft wäre dann ebenso auf § 82 GO sowie die Leistungsfähigkeit der Stadt einzugehen.

Gerne dazu telefonisch mehr.

Mit freundlichen Grüßen
Doris Palm

Herzogenrath, den 30.11.2016

*Pl
30.11*

Anlage 6

Herrn
Bürgermeister
Christoph von den Driesch

Im Hause

Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG) sowie der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath

Schreiben vom 31.10.2016, Eingang am 03.11.2016

Sehr geehrter Herr von den Driesch,

die beabsichtigte Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft unterliegt der Mitbestimmung des Personalrates der Stadt Herzogenrath gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 22 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG).

Dies gilt im Besonderen bei der dauerhaften Übertragung von Aufgaben, die normalerweise und auch künftig von Beschäftigten ausgeführt werden, an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform.

Ihrem Schreiben vom 31.10.2016 sowie Ihren mündlichen Ausführungen im Rahmen des Vierteljahresgesprächs vom 08.11.2016 konnten wir erfreulicherweise entnehmen, dass mit der Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG) sowie der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath eine entsprechende Verlagerung von städtischen Aufgaben nicht erfolgen soll. Insbesondere sind Personalüberführungen von der Verwaltung auf die vorstehend aufgeführten Gesellschaften nicht vorgesehen. Außerdem soll auch keine – wie auch immer gestaltete - Weisungsbefugnis und/oder Vorgesetztenfunktion durch Personal der vorgenannten Gesellschaften gegenüber städtischen Bediensteten ausgeübt werden.

Bei der Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG) sowie der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath handelt es sich nach Ihren Aussagen daher nicht um eine Privatisierung städtischer Aufgaben.

Neben dem Geschäftsführer werden beide Gesellschaften kein eigenes Personal vorhalten.

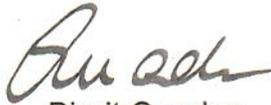
Die Verwaltung der Gesellschaft sowie das operative Geschäft werden durch die Fachbereiche und Ämter der Stadtverwaltung Herzogenrath sowie durch gegebenenfalls externe Auftragsvergaben abgewickelt.

Sofern sich zukünftig hieran etwas ändern sollte, unterliegen die sich hieraus ergebenden personellen Maßnahmen grundsätzlich der Mitbestimmung nach den einschlägigen Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes. Der Personalrat wäre entsprechend zu beteiligen.

Im Hinblick auf die von Ihnen getroffenen Aussagen weisen wir allerdings vorsorglich darauf hin, dass Ihre Ausführungen nicht zwingend mit den Inhalten der dem Personalrat vorliegenden Entwürfen der Gesellschafterverträge im Einklang steht.

Mit der Bitte diese Stellungnahme dem Rat der Stadt im Rahmen der Beratungen in Schriftform vorzulegen, verbleiben wir

mit freundlichem Gruß



Birgit Quaden
Personalratsvorsitzende

GSB

Birgit Kuballa
Zi: 117 Tel. 139

01.12.2016

An den Bürgermeister
Herrn
Christoph von den Driesch

über den 1. Beigeordneten
Herrn Philippengracht

im Haus

Mitwirkungsverfahren nach §§ 17 und 18 LGG

Ihr Schreiben vom 03.11.2016: Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co.KG) sowie der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Herzogenrath

Sehr geehrter Herr von den Driesch,

Sie möchten zwei Gesellschaften gründen. Ich gehe im Weiteren hauptsächlich auf die SEH GmbH & Co.KG ein, da diese die aktive Gesellschaft, die Aufgaben u.a. in der Stadtentwicklung wahrnehmen soll.

Sie empfehlen dem Stadtrat nach den Vorberatungen im Wirtschafts- sowie im Haupt- und Finanzausschuss die Gründung der beiden o.g. Gesellschaften. In die Gesellschafterversammlung sollen die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses (HuFa) und als deren Vertretungen persönlich benannte Ratsmitglieder entsandt werden. Die Mitglieder haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Damit scheint ein demokratisch gewähltes Gremium die Kontrolle über die Aktivitäten der Gesellschaft zu haben und somit eine im Sinne der Stadt Herzogenrath Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

Aus Gleichstellungssicht ist hier festzustellen, dass in dem HuFa ausschließlich männliche Ratsvertreter sitzen. Hier rege ich an, über einen anderen Modus der Besetzung der Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder zu beraten. Zudem sollte vor diesem Hintergrund auch die Wahl der persönlichen Vertretungen vorgenommen werden. Ich verweise an dieser Stelle auf § 2 Abs. 2 S. 2 des novellierten Landesgleichstellungsgesetzes. Auch wenn die Besetzung der Gesellschaft nicht unter die veränderten Vorgaben zur Gremienbesetzung gemäß § 12 LGG mit einer 40 %igen Frauenquote fallen, rege ich doch dringend an, einen gewissen Frauenanteil zu berücksichtigen.

Der Zweck und das Ziel der Gesellschaften werden sehr breit, dem Grunde nach, in fast allen Bereichen des städtischen Handels und städtischer Aufgaben beschrieben. Als vordringliche Hauptaufgabe erläutern Sie jedoch die Stadtentwicklung. Durch die Kontrolle und Bindung an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse soll keine unkontrollierte, eigenständige Aufgabenwahrnehmung der Gesellschaft, die massiv in die Aufgaben der Stadtverwaltung und der Stadt eingreifen, verhindert werden. Dies ist ein enorm wichtiger Umstand, da die in § 2 des Gesellschaftsvertrages der SEH GmbH & Co.KG aufgeführten

möglichen Aufgabenfelder massive Auswirkungen auf die Aufgaben und damit die Arbeitsplätze der kommunalen Bediensteten hätten.

In der Anlage 3 wird explizit festgeschrieben, dass sich die Aufgaben der Gesellschaft streng an den Handlungs- und Entwicklungskonzepten der Stadt Herzogenrath und den daraus abzuleitenden Maßnahmen und Einzelprojekten orientieren.

Ich möchte an dieser Stelle nur gesondert auf Punkt 2. e) eingehen. Hier wird die Wirtschaftsförderung genannt, die mit zur Aufgabe der Gesellschaft werden soll. Dies erscheint zunächst im Gesamtzusammenhang als sinnvoll. Dabei scheint mir allerdings, wenn auch nur beispielhaft, die Aufzählung touristischer Maßnahmen und einer touristische Infrastruktur als weiche Standortfaktoren zu kurz gegriffen. Hierzu zählen auch Faktoren wie Stadt der kurzen Wege, gute Infrastruktur, ausreichend Kitaplätze und eine ausgewogene Bildungslandschaft. Darüber hinaus sind die zahlreichen Maßnahmen, die vor einigen Jahren im Rahmen des Zeitprojektes erarbeitet wurden, mit in den Blick zu nehmen. Insbesondere Arbeitsplätze, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, werden für junge Familien immer mehr zu einem wichtigen Entscheidungsfaktor der Arbeitsplatzwahl und damit einhergehend auch des Wohnortes.

Damit die Gesellschaft gegründet werden kann und handlungsfähig ist, soll der erste Beigeordnete Herr Philippengracht als Gründungsgeschäftsführer bestellt werden. Die endgültige Besetzung der Geschäftsführung soll im Laufe des Jahres beraten und entschieden werden. Da die Geschäftsführung, neben der Gesellschafterversammlung, eine maßgebliche Rolle bei der Aufgabenwahrnehmung und dem operativen Geschäft spielt, sind aus Gleichstellungssicht die Gleichstellung von Frau und Mann, die Frauenförderung und die Maßgaben des LGG § 2 (2) S. 2 zu beachten und sollten damit als Chance wahrgenommen werden.

Neben der Geschäftsführung wird kein weiteres eigenes Personal in der Gesellschaft vorgesehen. Vielmehr soll die Gesellschaft auf das vorhandene Personal der Stadtverwaltung zurückgreifen, wobei die Dienstleistungen der städtischen Bediensteten vergütet werden. Dies ist nicht als ein verstecktes Outsourcing gedacht. Die einschlägigen Arbeiten innerhalb der Verwaltung, maßgeblich auch der Stadtplanung verbleiben hier im Haus. Zur Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen bedient sich die Stadt dann der Gesellschaft. Sollte es hier zu Verlagerungen der Aufgaben oder Kompetenzen kommen, die Auswirkungen auf die Arbeitsplätze der Kolleginnen oder Kollegen habe, ist dies transparent zu machen und erfordert ein Beteiligungsverfahren sowohl des Rates und seiner Ausschüsse als auch die der Personalvertretung und der Gleichstellung.

Selbstverständlich ist die sprachliche Gleichbehandlung gemäß LGG § 4 S. 2 zu beachten.

Die Anregungen und gesetzlichen Maßnahmen sind bei der Gründung der Gesellschaften zu beachten.

Gegen die grundsätzliche Gründung der Gesellschaften gibt es aus Gleichstellungssicht keine Einwände.

Mit freundlichem Gruß

Birgit Kuballa
Gleichstellungsbeauftragte

Durchschrift Personalrat